

RS Vwgh 1990/1/15 89/12/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §58 Abs1;

BDG 1979 §40 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/12/0029 B 29. März 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Anordnung einer Verwendungsänderung kommt je nach den Gegebenheiten des Falles entweder das rechtstechnische Mittel des Bescheides oder jenes der Weisung in Betracht. Die Verwendungsänderung gehört daher zu jenen Sachbereichen, in denen im Sinne des Beschlusses eines verstärkten Senates des VwGH vom 15.12.1977, 934/73 VwSlg 9458 A/1977, einer behördlichen Erledigung Bescheidcharakter nur dann beizumessen ist, wenn die Erledigung ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120248.X01

Im RIS seit

15.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>